

# **SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/276 vom 11. August 2011**

Sg Verwaltungsgericht, 2011-08-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_B\\_2010\\_276](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_B_2010_276)

FR: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/276 du 11 août 2011

IT: SG\_VERWALTUNGSGERICHT B 2010/276 del 11 agosto 2011

## **Regeste**

Ausländerrecht, Art. 63 Abs. 1 lit. a und Art. 62 lit. b AuG (SR 142.20). Keine Erteilung der Niederlassungs- und Aufenthaltsbewilligung an einen Mazedonier, dessen erleichterte Einbürgerung für nichtig erklärt und der zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt worden war (Verwaltungsgericht, B 2010/276).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

(...).

### **E. 2**

Mit der Nichtigklärung der Einbürgerung wird die davon betroffene Person ausländerrechtlich in die gleiche Rechtsstellung wie vor der Einbürgerung versetzt. Sie wird wieder zu einem Ausländer, für die das Ausländerrecht erneut anwendbar ist. Vorliegend verfügte der Beschwerdeführer vor der erleichterten Einbürgerung über eine Niederlassungsbewilligung. Infolge der Nichtigklärung der Einbürgerung lebt somit die im Jahr 2000 erteilte Niederlassungsbewilligung wieder auf. Deren Widerruf ist nur zulässig, wenn die spezifischen ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind (BGE 135 II 1 ff.).

### **E. 3**

Die Vorinstanz sieht den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 lit. a des Ausländergesetzes (SR 142.20, abgekürzt AuG) gegeben. Danach kann die Niederlassungsbewilligung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 62 lit. b AuG erfüllt sind. Diese Bestimmung sieht vor, dass eine Bewilligung widerrufen werden kann, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinn von Art. 64 oder Art. 61 StGB angeordnet wurde.

#### **E. 3.1**

Beim Begriff der längerfristigen Freiheitsstrafe handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Das Bundesgericht hielt hierzu fest, eine längerfristige Freiheitsstrafe liege dann vor, wenn eine ausländische Person zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde (BGE 135 II 377 ff. [379 ff.], E. 4.2).

#### **E. 3.2**

Der Beschwerdeführer wurde rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren verurteilt. Damit erweist sich der Widerruf der Niederlassungsbewilligung beziehungsweise die Ablehnung der Unterbreitung eines zustimmenden Gesuchs um Erteilung der

Niederlassungsbewilligung an das Bundesamt für Migration als gesetzmässig. Dies wird vom Beschwerdeführer auch gar nicht bestritten.

#### **E. 4**

Art. 63 AuG stellt eine "Kann-Vorschrift" dar. Sie gewährt damit der zuständigen Behörde beim Entscheid über den Widerruf der Niederlassungsbewilligung einen Ermessensspielraum. Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung ist anzuordnen, wenn er bei sorgfältiger Abwägung der Interessen verhältnismässig erscheint. Die zuständigen Behörden haben gemäss Art. 96 Abs. 1 AuG bei der Ermessensausübung die öffentlichen Interessen und die persönlichen Verhältnisse sowie den Grad der Integration des Ausländers zu berücksichtigen.

#### **E. 4.1**

Sowohl das Migrationsamt als auch die Vorinstanz kamen zum Schluss, das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung bzw. an der Wegweisung überwiege die privaten Interessen des Beschwerdeführers am Verbleib in der Schweiz deutlich (vgl. E. 4 der Verfügung vom 8. Februar 2010, E. 5 des Rekursentscheids vom 15. November 2010). Dabei wurden die in Frage stehenden Interessen eingehend und sorgfältig gegeneinander abgewogen. Ein Ermessensmissbrauch ist nicht erkennbar. Die Ermessensausübung erfolgte vielmehr pflichtgemäss. Dementsprechend ist die Verhältnismässigkeit der getroffenen Anordnung zu bejahen.

#### **E. 4.2**

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, vermag nicht zu überzeugen:

##### **E. 4.2.1**

Unerheblich ist, ob die vom Beschwerdeführer begangene Straftat nun als "schwer" oder als "mittelschwer" einzustufen ist. Zum einen wird hier nicht Begriffsjurisprudenz betrieben und zum anderen geht das Bundesgericht offenkundig von einer "schweren" Straftat aus (vgl. BGE 2C\_56/2011 vom 3. Mai 2011, E. 2.1.2). Ausserdem soll der Widerruf als verwaltungsrechtliche Massnahme vor künftigen Gefährdungen wichtiger Rechtsgüter schützen (Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, Kommentar Migrationsrecht, N 3 zu Art. 63). Dass dabei der Schutz von Leib und Leben sehr stark gewichtet wird, ist ohne Weiteres einleuchtend. In Anbetracht der vom Beschwerdeführer verübten Tat spielt denn auch keine Rolle, dass es sich um ein Beziehungsdelikt handelte.

##### **E. 4.2.2**

Selbst wenn ein Eingriff in das durch Art. 8 Abs. 1 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (SR 0.101) garantierte Recht auf Achtung des Familienlebens vorliegen würde, was angesichts des fehlenden gefestigten Anwesenheitsrechts der Familienmitglieder bezweifelt werden muss (statt vieler: BGE 127 II 60 ff. [64], E. 1d/aa), ist nicht ersichtlich, weshalb die Verhältnismässigkeitsprüfung zu Gunsten des Beschwerdeführers ausfallen müsste. Ein schwerwiegendes Vergehen, wie es der Beschwerdeführer begangen hat, vermag auch einen etwaigen Eingriff in das Recht auf Achtung des Familienlebens zu rechtfertigen (Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention, 2.Auflage, Nr. 582).

##### **E. 4.2.3**

Kaum Gewicht ist schliesslich dem Einwand beizumessen, eine Umsiedlung nach Mazedonien sei der Familie des Beschwerdeführers nicht zuzumuten. Dem ist namentlich entgegenzuhalten, dass die Ehefrau des Beschwerdeführers erst am 2. Mai 2004 und damit nach der Deliktsbegehung in die Schweiz einreiste. Den Ehegatten musste somit im Zeitpunkt der Einreise bewusst sein, dass sie ihre Ehe nicht mit Sicherheit in der Schweiz würden leben können (vgl. etwa auch Spescha/Thür/Zünd/Bolzli, a.a.O., N 7 zu Art. 63). Den drei Kindern darf zwar das Verhalten ihrer Eltern nicht vorgeworfen werden. Das älteste von ihnen ist aber erst sechs Jahre alt. Sie sind also alle in einem noch anpassungsfähigen Alter. Abgesehen davon steht es der Mutter und den Kindern frei, in der Schweiz zu bleiben, solange sie über Aufenthaltsbewilligungen verfügen.

#### **E. 5**

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Widerruf der Niederlassungsbewilligung sowohl gesetz- als auch verhältnismässig ist. Die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung scheidet ebenfalls aus. Nur so lässt sich das mit dem Widerruf der Niederlassungsbewilligung angestrebte Sicherheitsziel – die Entfernung des Beschwerdeführers aus der Schweiz – erreichen (BGE 2C\_475/2009 vom 26. Januar 2010, E. 4.2.4). Dementsprechend erweist sich die Beschwerde als vollumfänglich unbegründet.

#### **E. 6**

(...). Demnach hat das Verwaltungsgericht zu Recht erkannt: 1./ Die Beschwerde wird abgewiesen. 2./ Die amtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens von Fr. 2'000.--bezahlt der Beschwerdeführer. Sie werden mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. 3./ Ausseramtliche Kosten werden nicht entschädigt. V. R. W. Der Präsident: Der Gerichtsschreiber: Versand dieses Entscheides an: - den Beschwerdeführer (durch Rechtsanwalt lic. iur. A. F. ) - die Vorinstanz am: Rechtsmittelbelehrung: Soweit eine Rechtsverletzung nach Art. 95 ff. BGG geltend gemacht wird, kann gegen diesen Entscheid gestützt auf Art. 82 lit. a BGG innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde erhoben werden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.